

## **Antrag**

**der Abg. Sascha Binder und Florian Wahl u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Neugestaltung der Erstaufnahme von geflüchteten Menschen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. aufgrund welcher durch wen in welchem Zeitraum mit welcher Methode durchgeführten Evaluation die Neugestaltung der Erstaufnahme von Flüchtlingen in der Kabinettsitzung am 27. Februar 2024 thematisiert wurde;
2. welche zentralen Erkenntnisse sich aus der Evaluation ergeben (bitte detailliert, inklusive Herleitung beschreiben);
3. ob sie plant, neben der angestrebten neuen Regelkapazität von 15 000 Plätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen auch die Schaffung von Notfallkapazitäten für außergewöhnliche Lagen festzuschreiben;
4. auf welche Weise die angestrebte Regelkapazität von 15 000 Plätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen erreicht werden soll, konkret, ob sie primär mit zusätzlichen Standorten rechnet (wenn ja, mit wie vielen zusätzlichen) oder primär die Kapazitäten der einzelnen Erstaufnahmeeinrichtungen erhöhen will;
5. auf welche Weise sie sicherstellen will, dass geflüchtete Menschen zukünftig länger in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, bevor sie an die Kommunen weitergeleitet werden;
6. wie lange geflüchtete Menschen zukünftig in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden sollen (bitte differenzieren nach unterschiedlichen Entscheidungs- und Bemessungsgrundlagen);

7. welche Lehren sie bisher aus der gegenwärtigen erschwerten Suche nach einem neuen Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung im Regierungsbezirk Stuttgart zieht unter besonderer Darstellung, auf welche Weise sie zukünftig die Kooperation der Kommunen bzw. der Landkreise bei der Standortsuche befördern will;
8. wie lange Vereinbarungen bezüglich des Betriebs der einzelnen Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg bestehen (bitte einzeln für jede Erstaufnahmeeinrichtung das Datum des gesicherten Betriebs angeben unter besonderer Darstellung, ob ein Weiterbetrieb über dieses Datum hinaus möglich ist);
9. wie der aktuelle Stand der Standortsuche neuer Erstaufnahmeeinrichtungen bezüglich der einzelnen infrage kommenden Standorte ist (bitte detailliert ausführen, welche potenziellen Standorte sich derzeit im Suchlauf befinden, welche Hindernisse dem jeweiligen Standort entgegenstehen, was für den jeweiligen Standort spricht, mit welchem Zeitplan sie bezüglich des jeweiligen Standorts rechnet, insbesondere wann der frühestmögliche Bezugs- bzw. Inbetriebnahmetermin sein könnte, welche Kapazitäten der jeweilige Standort haben könnte und welche Investitionskosten für die einzelnen Standorte anfallen würden);
10. welcher Kriterienkatalog mit welcher Prioritätensetzung bei der Standortsuche angelegt wird unter detaillierter Darstellung, welche Bedingungen des Kriterienkatalogs die infrage kommenden Standorte inwiefern erfüllen;
11. wie viele unmittelbaren Gespräche zwischen Ministerium und Akteuren vor Ort bezüglich der einzelnen infrage kommenden Standorte neuer Erstaufnahmeeinrichtungen, insbesondere im Regierungsbezirk Stuttgart (namentlich Böblingen, Tamm und Fellbach) seit dem 1. Januar 2023 geführt wurden (bitte einzeln auflisten unter jeweiliger Nennung der beteiligten Stellen);
12. ob sie damit rechnet, noch vor dem Ende des Betriebs der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen am 31. Dezember 2025 eine (oder mehrere) neue Landeserstaufnahmeeinrichtungen im Regierungsbezirk Stuttgart in Betrieb nehmen zu können;
13. auf welche Weise sie plant, die wegfallenden Kapazitäten der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen zu kompensieren;
14. ob sie auch gegen den Willen der betroffenen Kommune eine Erstaufnahmeeinrichtung einrichten wird, um die geplante Regelkapazität zu erreichen;
15. unter welchen (tatsächlichen und rechtlichen) Voraussetzungen sie gegen den Willen der betroffenen Kommune eine Erstaufnahmeeinrichtung einrichten würde bzw. könnte.

14.3.2024

Binder, Wahl, Dr. Weirauch, Weber, Steinhülb-Joos SPD

#### Begründung

Die Landesregierung hat im Bericht aus dem Kabinett vom 27. Februar 2024 mitgeteilt, dass eine Neugestaltung der Erstaufnahme von geflüchteten Menschen in Baden-Württemberg angedacht ist. Mit dem Berichtsantrag werden weiterführende Informationen hierzu erfragt.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. April 2024 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. aufgrund welcher durch wen in welchem Zeitraum mit welcher Methode durchgeführten Evaluation die Neugestaltung der Erstaufnahme von Flüchtlingen in der Kabinettsitzung am 27. Februar 2024 thematisiert wurde;*

Zu 1.:

Die Konzeption zur Neugestaltung der Erstaufnahme von Flüchtlingen in Baden-Württemberg wurde am 20. Dezember 2016 sowie am 17. Oktober 2017 vom Ministerrat beschlossen. Der Ministerrat bittet im Beschluss vom 17. Oktober 2017 darum, die Konzeption für das Betriebsjahr 2020 zu evaluieren und dem Ministerat über das Ergebnis und die notwendigen Konsequenzen zu berichten.

Aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie, insbesondere des mit dieser einhergehenden Rückgangs der Zugangszahlen, und der seit Mitte 2021 wiederum deutlich angestiegenen Zugangszahlen eignet sich das Betriebsjahr 2020 allein nicht als Bezugsgröße für eine Evaluation. Um zu einem aussagekräftigen Ergebnis zu gelangen, welches auf einer soliden Grundlage aufbaut, wurde überwiegend der Zeitraum 2017 bis 2022 als Bezugsgröße gewählt. Vereinzelt wurden – sofern sinnvoll und Daten verfügbar – auch längere Vergleichszeiträume herangezogen.

Der Evaluationsbericht wurde federführend durch das Ministerium der Justiz und für Migration unter Beteiligung der Regierungspräsidien erarbeitet und mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Finanzen abgestimmt.

*2. welche zentralen Erkenntnisse sich aus der Evaluation ergeben (bitte detailliert, inklusive Herleitung beschreiben);*

Zu 2.:

Die zentrale Erkenntnis ist, dass die Regelkapazitäten der Erstaufnahme möglichst rasch auf 15 000 Plätze ausgebaut werden müssen. Dieser Kapazitätsbedarf der Erstaufnahme wurde auf Grundlage einer auf Bundesebene getroffenen Annahme von 210 000 Asylantragstellern pro Jahr neu berechnet, was nach dem Königsteiner Schlüssel für Baden-Württemberg in Höhe von rund 13 Prozent einen Zugang von rund 27 300 Asylantragstellern pro Jahr bedeutet.

Unter Berücksichtigung von zwei Personengruppen mit kürzerer und längerer Unterbringungsdauer wurde ein Gesamtkapazitätsbedarf berechnet, der bei rund 12 000 Personen liegt. Da nicht alle vorhandenen Betten auch mit Personen voll belegt werden können, sind rechnerisch zur Unterbringung von 12 000 Personen bei einer 80-prozentigen Auslastung grundsätzlich 15 000 Betten an Regelkapazitäten erforderlich.

*3. ob sie plant, neben der angestrebten neuen Regelkapazität von 15 000 Plätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen auch die Schaffung von Notfallkapazitäten für außergewöhnliche Lagen festzuschreiben;*

Zu 3.:

Wie in der Vergangenheit auch, sollen bei Bedarf zusätzlich zu den 15 000 Plätzen an Regelkapazitäten weitere Notkapazitäten innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen aktiviert werden können. Die genaue Anzahl kann in den Planungen zur Aufstockung der Unterbringungskapazitäten noch nicht beziffert werden. Es ist aber erklärtes Ziel, an allen Standorten über entsprechende Maßnahmen die Rahmenbedingungen für eine möglichst hohe Notkapazität zu schaffen.

*4. auf welche Weise die angestrebte Regelkapazität von 15 000 Plätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen erreicht werden soll, konkret, ob sie primär mit zusätzlichen Standorten rechnet (wenn ja, mit wie vielen zusätzlichen) oder primär die Kapazitäten der einzelnen Erstaufnahmeeinrichtungen erhöhen will;*

Zu 4.:

Gemäß dem Evaluationsbericht können nach derzeitiger Einschätzung voraussichtlich rund 40 Prozent der erforderlichen zusätzlichen Kapazitäten durch die Erweiterung von Bestandseinrichtungen geschaffen werden. Hierbei sollen die mit den Standortkommunen bereits vereinbarten Kapazitätsgrenzen nicht überschritten werden. Etwa 60 Prozent entfallen auf neue Standorte. Bei den Planungen im Evaluationsbericht mit neun neuen Standorten handelt es sich um eine Momentaufnahme. Diese unterliegt einer größeren Volatilität und wird daher im weiteren Verlauf noch Anpassungen erfahren.

*5. auf welche Weise sie sicherstellen will, dass geflüchtete Menschen zukünftig länger in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, bevor sie an die Kommunen weitergeleitet werden;*

*6. wie lange geflüchtete Menschen zukünftig in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden sollen (bitte differenzieren nach unterschiedlichen Entscheidungs- und Bemessungsgrundlagen);*

Zu 5. und 6.:

Die Unterbringungsdauer in der Erstaufnahme hängt insbesondere von der Zugangslage und den vorhandenen Unterbringungskapazitäten ab. Bei einer gleichbleibenden hohen Zugangslage wie in den letzten beiden Jahren wird daher ein rascher Kapazitätsaufbau entscheidend sein, um Geflüchtete zukünftig länger in den Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen. Aufgrund der seit November 2023 zurückgegangenen Zugangszahlen können Geflüchtete aktuell wieder länger in der Erstaufnahme untergebracht werden.

Bezüglich der Planungen zur zukünftigen Unterbringungsdauer in der Erstaufnahme wird auf die Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023, „TOP 6 Flüchtlingspolitik – Humanität und Ordnung“, Ziffern 4 und 5 verwiesen. Hiernach sollen Asylverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt, zügiger als bisher rechtskräftig abgeschlossen werden. Zielsetzung ist, das Asylverfahren und das anschließende Gerichtsverfahren jeweils in drei Monaten abzuschließen. In anderen Fällen sollten die behördlichen sowie erstinstanzlichen Asylverfahren jeweils regelhaft nach sechs Monaten beendet sein. Angestrebt wird, dass die behördliche Entscheidung bereits während des Aufenthalts in der Erstaufnahme getroffen wird.

7. *welche Lehren sie bisher aus der gegenwärtigen erschwerten Suche nach einem neuen Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung im Regierungsbezirk Stuttgart zieht unter besonderer Darstellung, auf welche Weise sie zukünftig die Kooperation der Kommunen bzw. der Landkreise bei der Standortsuche befördern will;*

Zu 7.:

Gemäß der Kabinettsvorlage soll in Zukunft möglichst auf öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Standortkommunen, die eine feste Laufzeit beinhalten, verzichtet werden. Zudem soll die Errichtung von neuen, dauerhaften Erstaufnahmeeinrichtungen von geeigneten Formaten der Bürgerbeteiligung, insbesondere einer möglichst frühzeitigen Projektkommunikation, begleitet werden.

Daneben ist derzeit die Neufassung der Durchführungsverordnung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO-FlüAG) in der Anhörung. Mit den beabsichtigten Änderungen wird die sog. „LEA-Privilegierung“ neu geregelt, um eine einheitliche Privilegierung der Standorte von Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) bzw. Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) zu erreichen. Damit soll die Akzeptanz für die Einrichtung von LEA- bzw. EA-Standorten erhöht werden.

In der Summe ist die Zusammenarbeit mit den Kommunen bzw. Kreisen bei der Standortsuche konstruktiv und vertrauensvoll.

8. *wie lange Vereinbarungen bezüglich des Betriebs der einzelnen Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg bestehen (bitte einzeln für jede Erstaufnahmeeinrichtung das Datum des gesicherten Betriebs angeben unter besonderer Darstellung, ob ein Weiterbetrieb über dieses Datum hinaus möglich ist);*

Zu 8.:

Die einzige bestehende Vereinbarung, die eine feste Laufzeit für eine Erstaufnahmeeinrichtung beinhaltet, ist die Vereinbarung zwischen dem Land, dem Ostalbkreis und der Stadt Ellwangen zum Betrieb der LEA in Ellwangen. Gemäß dieser Vereinbarung ist der Betrieb der LEA Ellwangen bis spätestens zum 31. Dezember 2025 einzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits die im Jahr 2015 unter Federführung des damaligen Integrationsministeriums zwischen dem Land, dem Ostalbkreis und der Stadt Ellwangen geschlossene Vereinbarung zum Betrieb der LEA Ellwangen eine fünfjährige Nutzungsdauer enthielt. Im Jahre 2019 konnte eine Verlängerung der Nutzung befristet bis 31. Dezember 2022 vereinbart werden. Nach diesem Vertrag aus dem Jahre 2015 waren Vertragsveränderungen und damit -verlängerungen nur mit gemeinsamer Zustimmung aller Vertragspartner, also des Landes, des Kreises sowie der Stadt möglich.

Die Vereinbarung zwischen dem Land, dem Landkreis Sigmaringen und der Stadt Sigmaringen ist Ende 2022 ausgelaufen, gilt aber bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

9. wie der aktuelle Stand der Standortsuche neuer Erstaufnahmeeinrichtungen bezüglich der einzelnen infrage kommenden Standorte ist (bitte detailliert ausführen, welche potenziellen Standorte sich derzeit im Suchlauf befinden, welche Hindernisse dem jeweiligen Standort entgegenstehen, was für den jeweiligen Standort spricht, mit welchem Zeitplan sie bezüglich des jeweiligen Standorts rechnet, insbesondere wann der frühestmögliche Bezugs- bzw. Inbetriebnahmetermin sein könnte, welche Kapazitäten der jeweilige Standort haben könnte und welche Investitionskosten für die einzelnen Standorte anfallen würden);

Zu 9.:

Aktuell werden folgende Standorte vertieft geprüft:

- Böblingen, Krankenhaus-Areal,
- Bruchsal, ehemalige Landesfeuerwehrschule,
- Fellbach, Gewerbeobjekt,
- Ludwigsburg, unbebautes Landesgrundstück im Gebiet „Schanzacker“,
- Stuttgart, Gewerbeobjekt Stuttgart-Obertürkheim,
- Stuttgart, Gewerbeobjekt Stuttgart-Weilimdorf,
- Waldkirch, ehemalige Herz-Kreislauf-Klinik.

Zudem befinden sich weitere Standorte in der Vorprüfungsphase auf ihre grundsätzliche Eignung.

Für alle Standorte, die vertieft geprüft werden, spricht die grundsätzliche Geeignetheit (siehe auch Frage 10) sowie der große Bedarf an Kapazitäten in der Erstaufnahme. Herausforderungen sind insbesondere die langfristige Überlassung der Liegenschaften, die Wirtschaftlichkeit sowie die Abstimmungen mit den Standortkommunen vor Ort. Belastbare Aussagen zu einem Zeitplan, zu frühestmöglichen Terminen des Bezugs bzw. der Inbetriebnahme, zu Kapazitäten sowie Investitionskosten sind aufgrund der noch laufenden Prüfungen noch nicht möglich.

10. welcher Kriterienkatalog mit welcher Prioritätensetzung bei der Standort-suche angelegt wird unter detaillierter Darstellung, welche Bedingungen des Kriterienkatalogs die infrage kommenden Standorte inwiefern erfüllen;

Zu 10.:

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 3 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Sascha Binder SPD – Mögliche Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ludwigsburg –, Drucksache 17/4536, verwiesen.

11. wie viele unmittelbaren Gespräche zwischen Ministerium und Akteuren vor Ort bezüglich der einzelnen infrage kommenden Standorte neuer Erstaufnahmeeinrichtungen, insbesondere im Regierungsbezirk Stuttgart (namentlich Böblingen, Tamm und Fellbach) seit dem 1. Januar 2023 geführt wurden (bitte einzeln auflisten unter jeweiliger Nennung der beteiligten Stellen);

Zu 11.:

Im Zusammenhang mit der Prüfung potenzieller neuer Standorte für Erstaufnahmeeinrichtungen finden regelmäßig eine Vielzahl von Gesprächen auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Akteuren, sei es in Form von eigens vereinbarten Terminen, Telefonaten oder am Rande von Veranstaltungen statt. Eine abschließende Auflistung sämtlicher erfolgter Kommunikation ist daher nicht möglich. Die nachfolgende Darstellung erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Seit dem 1. Januar 2023 wurden zwischen dem Ministerium der Justiz und für Migration und Akteuren vor Ort in Bezug auf die genannten Standorte folgende Gespräche geführt:

Standort	Datum	Beteiligte Stellen
Böblingen	15.03.2023	Frau Ministerin Gentges, Herr Oberbürgermeister Belz, u. a.
Fellbach	08.02.2024	Frau Ministerin Gentges, Frau Oberbürgermeisterin Zull
Ludwigsburg/ Tamm/Asperg	14.02.2023	Herr Ministerialdirigent Dr. Lehr, Herr Bürgermeister Bernhard
	23.02.2023	Herr Staatssekretär Lorek, Herr Bürgermeister Bernhard, Herr Bürgermeister Eiberger, u. a.
	11.03.2023	Herr Staatssekretär Lorek, Herr Bürgermeister Bernhard, Herr Bürgermeister Eiberger, u. a. (im Rahmen des Besuchs der LEA in Ellwangen)
	13.04.2023	Frau Ministerin Gentges, Herr Bürgermeister Bernhard
	08.05.2023	Frau Ministerin Gentges, Herr Bürgermeister Bernhard, Herr Bürgermeister Eiberger
	04.08.2023	Herr Staatssekretär Lorek, Herr Bürgermeister Bernhard, Herr Bürgermeister Eiberger, Bürgerinitiative
	14.12.2023	Frau Ministerin Gentges, Herr Bürgermeister Bernhard, Herr Bürgermeister Eiberger, Bürgerinitiative
	26.02.2024	Frau Ministerin Gentges, Bürgerinitiative

Im abgefragten Zeitraum haben zudem Gespräche des Ministeriums auf Arbeitsebene sowie Gespräche anderer Vertreter des Landes, wie beispielsweise der Regierungspräsidien, mit Akteuren vor Ort stattgefunden. Zudem wurde eine Vielzahl an Schreiben ausgetauscht.

Daneben wurden weitere separate Gespräche mit Akteuren vor Ort aus Asperg bzw. Ludwigsburg geführt.

Zu Böblingen fanden keine weiteren Gespräche der Hausspitze mit der Stadt statt, da Herr Landrat Bernhard Mitte Mai 2023 die Öffentlichkeit über den gemeinsamen Plan der Stadt und des Landkreises informierte, einen Investorenwettbewerb für das Krankenhaus-Areal auszuschreiben. Der Landkreis setzt während der Vorbereitung und Durchführung des Investorenwettbewerbs alle laufenden Verhandlungen und Gespräche mit einzelnen Interessenten aus.

*12. ob sie damit rechnet, noch vor dem Ende des Betriebs der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen am 31. Dezember 2025 eine (oder mehrere) neue Landeserstaufnahmeeinrichtungen im Regierungsbezirk Stuttgart in Betrieb nehmen zu können;*

*13. auf welche Weise sie plant, die wegfallenden Kapazitäten der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen zu kompensieren;*

Zu 12. und 13.:

Die Inbetriebnahme einer LEA in vergleichbarer Größe mit entsprechender Verfahrensfunktionalität ist im Regierungsbezirk Stuttgart bis Ende 2025 derzeit nicht absehbar.

Die wegfallenden Kapazitäten müssen daher voraussichtlich durch das Gesamtsystem der Erstaufnahme in Baden-Württemberg aufgefangen werden. Zudem ist bis dahin die Inbetriebnahme neuer Erstaufnahmeeinrichtungen geplant.

*14. ob sie auch gegen den Willen der betroffenen Kommune eine Erstaufnahmeeinrichtung einrichten wird, um die geplante Regelkapazität zu erreichen;*

*15. unter welchen (tatsächlichen und rechtlichen) Voraussetzungen sie gegen den Willen der betroffenen Kommune eine Erstaufnahmeeinrichtung einrichten würde bzw. könnte.*

Zu 14. und 15.:

Das Einverständnis der Standortkommune ist grundsätzlich nicht Voraussetzung für die Nutzung einer Liegenschaft als LEA. So sieht § 1 Satz 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Einrichtung weiterer Landeserstaufnahmeeinrichtungen vom 5. März 2015 vor, dass die Standorte für Landeserstaufnahmeeinrichtungen von der obersten Aufnahmebehörde im Benehmen mit dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis und der betroffenen Gemeinde bestimmt werden. Benehmen bedeutet die Anhörung der anderen Behörde, die dadurch Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Im Gegensatz zum Einvernehmen ist beim Benehmen keine Willensübereinstimmung erforderlich. Ziel des Landes ist es aber, ein Einvernehmen mit den Standortkommunen herzustellen. Seither ist dies immer gelungen, weshalb bislang in keiner Kommune eine Erstaufnahmeeinrichtung gegen den Mehrheitswillen des örtlichen Gemeinderats in Betrieb genommen wurde.

Für Aufnahmeeinrichtungen oder Unterkünfte für Flüchtlinge bestehen Sonderregelungen, auf deren Grundlage entsprechende Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall auch abweichend von bauplanungsrechtlichen Vorgaben zugelassen werden können. Die rechtlichen Voraussetzungen sind in §§ 37 und 246 Baugesetzbuch definiert. Die tatsächlichen Voraussetzungen sind insbesondere, dass ein unabweisbarer Bedarf an Unterbringungskapazitäten besteht, der anderweitig nicht entsprechend gedeckt werden kann.

Ergänzend wird auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP – Mögliche Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete im Brötzingertal in Pforzheim –, Drucksache 17/3870, verwiesen.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration